

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 24

Augsburg, 24.6.1982

INHALTSANGABE:

20. Sitzung des Kreistages

Satzungen des Marktes Fischach für die Wasserversorgungsanlagen

Militärische Truppenübungen amerikanischer Streitkräfte

Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Vollzug des Ausländergesetzes;

Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis für den jugoslawischen Staatsangehörigen KOLASINAC Fehim,
geb. 5.3.1958 in Trnava/Jugoslawien, zuletzt wohnhaft in 8902 Neusäß, Von-Rehlingen-Str. 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung des Betonfertigteilterwerks der Fa. Rudolf Griesmann, Dinkelscherben-Oberschöneberg

Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Diedorf für das Gebiet "Bei den Schmidäckern" im Gemein-
teil Biburg; Bekanntmachung der Genehmigung

Erlaß einer Satzung der Gemeinde Langerringen

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Margertshausen für
den ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Hungerberggruppe, jetzt Gde. Gessertshausen

Parteiverkehr beim Landratsamt Augsburg

20. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

Montag, 28. Juni 1982, 9.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Land-
ratsamtes Augsburg, Prinzregen-
tenplatz 4

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung der Grenzen der Landkreise Unterallgäu und Augsburg
2. Neubestellung eines beratenden Mitgliedes für den Sozialhilfeausschuß
3. Verordnung über den Naturpark "Augsburg Westliche Wälder e.V."; Stellungnahme des Landkreises

4. Raumordnungsverfahren für die geplante Abfallver-
wertungsanlage; Stellungnahme des Landkreises

5. Öffentlicher Personennahverkehr im Nahverkehrs-
raum Augsburg

6. Verschiedenes

7. Wünsche und Anträge.

Im Anschluß daran folgt der nichtöffentliche Teil der
Sitzung.

Augsburg, 16.6.1982

014

Satzungen des Marktes Fischach für die Wasserversor-
gungsanlagen

Der Markt Fischach hat Beitrags- und Gebührensatzun-
gen zur Wasserabgabebesatzung für die Ortsteile Fischach,

Oberschöneberg. In den Werkhallen sollen Beton-Fertigteile durch Rütteln mit einer Kapazität von insgesamt ca. 25 t/h hergestellt werden. Die Werkhalle II befindet sich seit 1973 in Betrieb, die Durchführung der übrigen Erweiterungen ist nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 5.7. bis einschließlich 6.9.1982 beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, III. Stock, Zi. 304, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg innerhalb der unter Ziff. 1. genannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. mit dem Ablauf der Auslegungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen,
4. zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen ein Erörterungstermin bestimmt wird. Zeitpunkt und Ort des Erörterungstermins werden den Beteiligten gesondert bekanntgegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendungsführer erörtert,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Augsburg, 15.6.1982

171

Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Diedorf für das Gebiet "Bei den Schmidäckern" im Gemeindeteil Biburg; Bekanntmachung der Genehmigung

Die Gemeinde Diedorf hat am 25.5.1982 die vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 12.3.1982 Nr. 301-610-18/130 erteilte Genehmigung des obengenannten Bebauungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Augsburg, 15.6.1982

610

Erlaß einer Satzung der Gemeinde Langerringen

Die Gemeinde Langerringen hat am 13. April 1982 eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen. Die Satzung wurde durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 20. Mai 1982 in Kraft getreten.

Augsburg, 16.6.1982

632

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Margertshausen für den ehem. Zweckverband zur Wasserversorgung der Hungerberggruppe, jetzt Gde. Gessertshausen

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.1975 (GVBl S. 39) folgende

Wichtig

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen wird in der Gemarkung Margertshausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- 2) Der Fassungsgebiet umschließt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 358, 360, 361, 362, 363/2, 364. Er hat ein Ausmaß von ca. 30 x 30 x 31 x 40 m.
- 3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 358, 359, 360, 362, 364, der Gemarkung Margertshausen, Teil-

flächen der Fl.Nr. 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 319/2, 363, 365, 376, 377, 378, 378/2, 379, 380, 381, 381/2, 381/3, 382 der Gemarkung Margertshausen;

- 4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 349/2, 349/4 der Gemarkung Margertshausen, Teilflächen der Fl.Nr. 319/2, 320, 378/2 der Gemarkung Margertshausen.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg und in der Gemeindekanzlei Gessertshausen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1. 1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1. 2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Über- düngung	v e r b o t e n		-
1. 3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1. 4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1. 5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und - beschrän- kungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zu- lässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwal- tungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 6 Verwendung von Stoffen, die dazu be- stimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Er- nährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 5 dieser Verord- nung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer, Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer, Landesamt für Wasser- wirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1. 8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbe- arbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wasserführender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3. 1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3. 5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3. 6 Feldsilage mit Gärtsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3. 7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3. 8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3. 9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3. 10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3. 11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4. 1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4. 2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4. 3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. 4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4. 5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4. 6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4. 7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4. 8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4. 9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4. 10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5. 1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern (sh. Anlage 1)	v e r b o t e n		
5. 2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5. 3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4. 2 und 5. 2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härten führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender
Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- 2) Die Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 11.4.1967 wird aufgehoben.

Augsburg, 16.6.1982
Landratsamt Augsburg

gez. Dr. Frey
Landrat

642

Parteiverkehr beim Landratsamt

Am Freitag, 2. Juli 1982 ist das Landratsamt Augsburg wegen des Betriebsausflugs für den Parteiverkehr geschlossen.

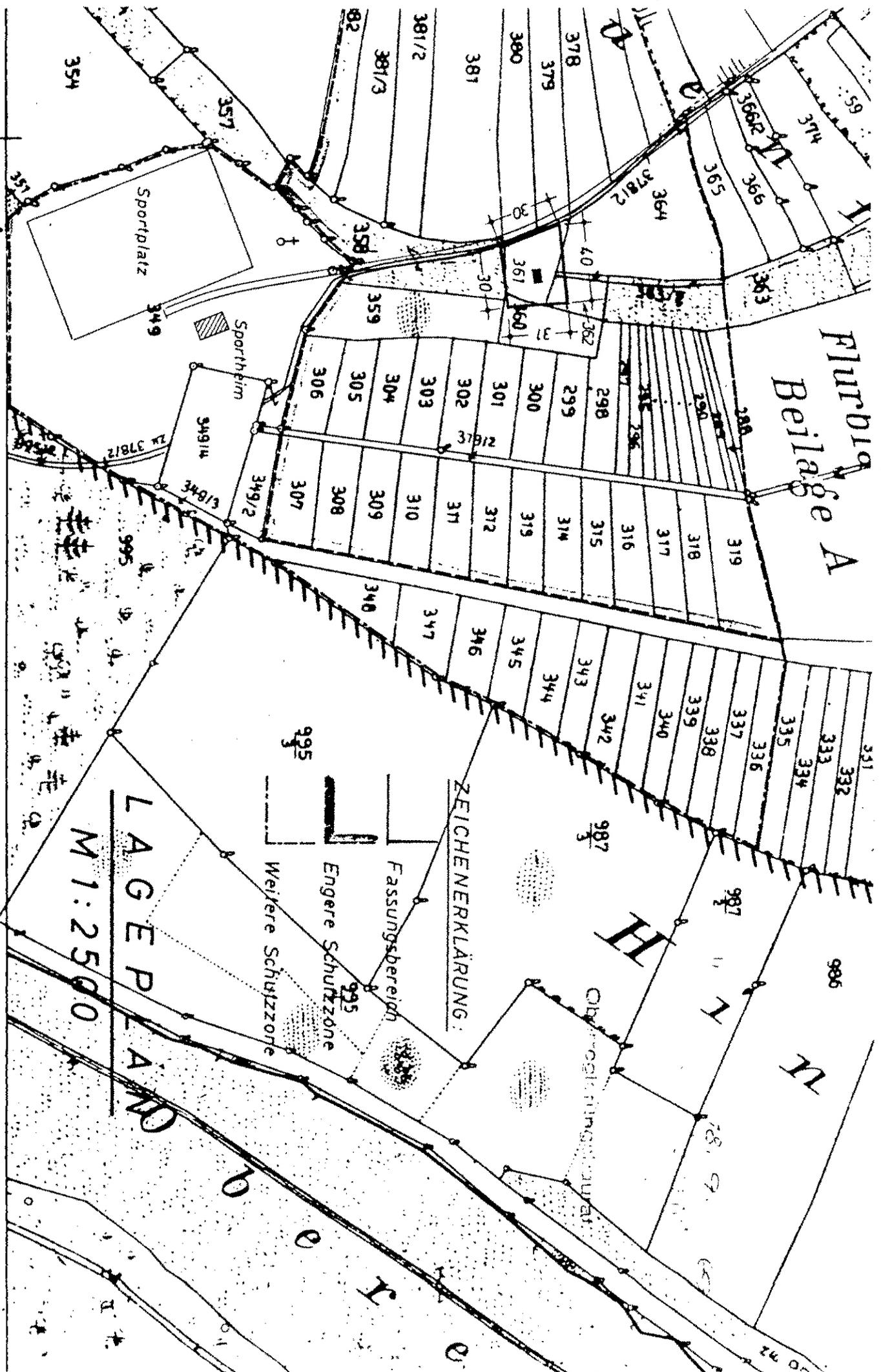
Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Dr. Frey
Landrat

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u.a Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großstanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als
Nebenbetrieb enthalten.

Flurbild Beilage A



LAGERLAND
M 1:2500

ZEICHENERKLÄRUNG:

Engere Schutzzone
Weitere Schutzzone

Oberrheinische Universität

Sportplatz

Sportheim

986

931

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

368

369

370

371

372

373

374

375

376

377

378

379

380

381

381/2

381/3

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

433

434

435

436

437

438

439

440

441

442

443

444

445

446

447

448

449

450

451

452

453

454

455

456

457

458

459

460

461

462

463

464

465

466

467

468

469

470

471

472

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

491

492

493

494

495

496

497

498

499

500

501

502

503

504

505

506

507

508

509

510

511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

525

526

527

528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

538

539

540

541

542

543

544

545

546

547

548

549

550

551

552

553

554

555

556

557

558

559

560

561

562

563

564

565

566

567

568

569

570

571

572

573

574

575

576

577

578

579

580

581

582

583

584

585

586

587

588

589

590

591

592

593

594

595

596

597

598

599

600

601

602

603

604

605

606

607

608

609

610

611

612

613

614

615

616

617

618

619

620

621

622

623

624

625

626

627

628

629

630

631

632

633

634

635

636

637

638

639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649

650

651

652

653

654

655

656

657

658

659

660

661

662

663

664

665

666

667

668

669

670

671

672

673

674

675

676

677

678

679

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung
der Gemeinde Gessertshausen**

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 16.06.1982 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016
Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat